



**Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977
über die Aufnahme von Kindern zur Pflege
und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung),
neu: Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV)**

**Bericht
über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Dezember 2009

1 Allgemein

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung), neu unter dem Namen Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV), dauerte vom 5. Juni 2009 bis zum 15. September 2009. Zur Teilnahme eingeladen wurden das Schweizerische Bundesgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die juristischen Fakultäten sowie weitere interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben 25 Kantone, 9 politische Parteien und 42 Organisationen.

2 Organisationen¹ und das Schweizerische Bundesgericht haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

52 Stellungnahmen zusätzlich sind von nicht offiziell begrüßten Vernehmlassungsteilnehmern eingegangen.

2 Teilnehmer

Eine Liste der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer findet sich im Anhang.

3 Allgemeine Stellungnahmen zum Vorentwurf

3.1 Revisionsbedürftigkeit der PAVO

Abgesehen von einer politischen Partei (EDU), die eine Totalrevision der PAVO für unnötig erachtet, wird die Revisionsbedürftigkeit der geltenden Verordnung von sämtlichen Teilnehmenden anerkannt. Auch die grundsätzliche Stossrichtung der Neuregelung wird allgemein befürwortet.

3.2 Positiv aufgenommene Punkte

Insbesondere finden folgende Punkte der Revision Zustimmung:

- die Regelung der Adoption in einer separaten Verordnung (BE, BS, GR, LU, NE, NW, SZ, TI, TG, ZG; FDP, SP; as, EKFF, PKAS, SGB, sgv-usam, SKS, SSV, SVAMV, SVT, VBK, VFG, VSAV);
- die gezielte Professionalisierung bzw. Qualitätssteigerung in der Fremdbetreuung von Kindern (AR, BE, BS, GE, GL, GR, ZG; AKZ, GB; as, b+b, EKF, EKFF, PKAS, SGF, SKS, Unil);
- die Vereinheitlichung der Voraussetzungen sowie der Praktiken und Abläufe betreffend die Bewilligungspflicht (BE, SZ, UR, ZG; EKF, PKAS, SGF, EmK, VSAV);
- die neue Begrifflichkeit, insbesondere weil sie den heutigen Gepflogenheiten in der Praxis entspricht (BS, GR, UR, ZG; as, b+b, Int, PKAS, SVT);
- die Schaffung einer zentralen kantonalen Fachbehörde für Bewilligung und Aufsicht (VD; EFS, net, PKAS, SKG, SKS, SVT, VSAV);

¹ Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) sowie Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

- die Schaffung einer Fachbehörde (LU, NW, TI, UR; CUR, EKF, Int, SGF, VBK);
- die Erhebung statistischer Daten (LU, NE, NW, ZH; AKZ, GB, SP; EFS, EKF, EKFF, K&F, Int, PKAS, SGF, SKG, SVT);
- der gute Aufbau der Verordnung und die Unterteilungen in verschiedenen Betreuungsarten (FR, GR, LU, UR; b+b, CUR, EKFF, Unil).

3.3 Negativ aufgenommene Punkte

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Totalrevision der PAVO kritisiert ein grosser Teil der Teilnehmenden, dass die KiBeV eine zu hohe Regelungsdichte aufweise und dass sie in unverhältnismässiger Weise in die Rechte der Familie und ihre Organisationsfreiheit eingreife (AI, AG, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, SG, TG, UR, VS, ZG, ZH; EDU, FDP, SVP; as, SA, SGV, SKS, VBK). Diese Überregulierung wird von einigen Teilnehmern als Entmündigung der Eltern verstanden (UR; CVP, EDU, FDP, SVP; SGV). In die gleiche Richtung geht die Beanstandung, wonach die neue Regelung über das Ziel hinaus schieesse (aF, SA, SAV, SBV, SGV, sgv-usam). Andere lehnen die zu weitgehenden Regelungen der Verordnung ab, obwohl sie im Grundsatz das Aufstellen von Mindestanforderungen zur Qualitätsförderung der freiwilligen Fremdbetreuung befürworten (SGF, SKF).

Zum Teil wird auch kritisiert, dass die vorgesehene Neuregelung die ausserfamiliäre Betreuung erschwere (ZG; SA, SBV, SGV) bzw. die heutigen Strukturen grösstenteils verunmöglichen würde (SAV). Gleichzeitig gibt es Teilnehmende, die befürchten, dass die von der Verordnung vorgesehenen hohen Anforderungen an Betreuungspersonen eine unnötige Verteuerung der Tagesbetreuungseinrichtungen bewirken würden (CDU, FDP, KVP). Dies könne einen negativen Effekt auf die Anzahl von Betreuungsplätzen haben oder bereits bestehende Betreuungsverhältnisse in die Illegalität versetzen (ZG; aF, SAV). Es wird im Übrigen der Wunsch geäussert, dass der Staat – im Gegensatz zu strengen Regulierungen – die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie so gut und flexibel wie möglich gestalten solle, damit möglichst viele Betreuungsstrukturen entstehen können, die die freiwillige Betreuung fördern (GL; FDP). Kostengünstige Strukturen für die Fremdbetreuung von Kindern sollten vom Staat unterstützt und nicht erschwert werden (ZG). Mehrere Stimmen beanstanden im Übrigen, dass die mit der neuen Verordnung zusammenhängenden, organisatorischen Umstrukturierungen einen enormen Verwaltungsaufwand bzw. eine unnötige Bürokratie mit sich bringen würden und dass sich diese mit den Zielen der Revision nicht rechtfertigen liessen (AG, AI, BE, VS, ZH; FDP; KOV, SGV). Im Übrigen trügen die neuen Bestimmungen nicht notwendigerweise zu einer Steigerung und Sicherung der Qualität in der ausserfamiliären Kinderbetreuung bei bzw. könnten eine Kindsgefährdung nicht verhindern (AG, BE; SBV, SGV). Sexuelle Übergriffe fänden im engen Familienkreis statt und nicht von Personen, die die Kinder tagsüber oder pflegeweise betreuen würden (GL).

Einige Teilnehmende äussern sich zudem dahingehend, dass das Kind im Vorentwurf als Objekt behandelt würde (SP; SKS, VBK). Drei Teilnehmer verlangen im Übrigen, dass sich die Vorlage nicht über eine Kategorie von Kindern mit besonderen Bedürfnissen äussere. Jedes Kind habe nämlich spezielle Bedürfnisse (as, EKKJ, Int).

3.4 Formelle Bemerkungen

Kritisiert wird vereinzelt die Systematik der KiBeV, weil sie zu unerwünschten Wiederholungen und einer unnötig hohen Anzahl von Artikeln führe (SH, ZH). Mehrere Teilnehmende wünschten hingegen die Regelung von Tages- und Vollzeitbetreuung in zwei verschiedenen Verordnungen, weil die Unterschiede zwischen diesen zwei Bereichen erheblich seien (GE, NE, VD; FDP, GB; PKAS, SKG, SSV).

Viele Teilnehmende bezweifeln im Übrigen die Kompetenz des Bundesrates zur Regelung bestimmter Gebiete der KiBeV. In concreto wird argumentiert, Art. 316 ZGB biete keine genügende gesetzliche Grundlage dafür, dass der Bundesrat

- den Kantonen Organisationsregeln aufzwinge, namentlich dass diese eine Fachbehörde und eine Fachstelle vorsehen müssen (GR, TG; Uniba, Unil, VBK);
- die freiwillige ausserfamiliäre Tagesbetreuung regle (GR, VD, ZH; KVP, SVP; SAV);
- den Begriff "Pflegekind" ausweite (Uniba);
- die Kantone ermächtige oder verpflichte, Ausführungsbestimmungen im Sinne von Art. 73 Abs. 1 lit. c KiBeV zu erlassen (ZH; SAV, Uniba);
- die Vertragsinhaltsfreiheit einschränke bzw. das Betreuungsentgelt festsetze (Uniba).

Bezüglich des weiteren Vorgehens verlangen einige Teilnehmende das Heranziehen einer Expertenkommission bzw. der Kantone für die Neuüberarbeitung der Verordnung (VS; SP; SKS). Andere äussern sich dahingehend, dass in der Präambel der Verordnung auch die Konvention der UNO vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes Erwähnung finden solle (SP; EKFF, Int, PKAS). Mehrere Teilnehmende haben im Übrigen gerügt, dass die Kinderbetreuung in einem Gesetz und nicht in einer Verordnung zu regeln sei (VD; SAV).

Ein Teilnehmender bemängelt, dass sich die Verordnung nicht über Rechte und Pflichten der Kinder äussere (EKKJ). Ein Kanton vermisst im Übrigen ein eigenes Kapitel über die Regelung der Vermittlungsorganisationen (UR) und zwei Teilnehmer Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren (GR; SAV).

In einigen Fällen haben die Teilnehmenden Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf die zu verwendende Terminologie unterbreitet (TI; PKAS, Unil).

4. Konkrete Beurteilung der Vorlage

4.1 Begriffe (Art. 2 VE-KiBeV)

4.1.1 Allgemein

Generell werden die Kriterien, die die verschiedenen Betreuungskategorien unterscheiden, als zu wenig stichhaltig oder als zu wenig klar und präzise empfunden (LU, UR; FDP, KVP; K&F, net, SAV, SGB, SSV, VBK). Ein Teilnehmender schlägt vor, Spezialisten sollten abklären, ob nicht zusätzliche Kriterien zur Formulierung der Begriffe hinzugezogen werden müssten (NW).

Mehrere Teilnehmende bemängeln, dass der Begriff der Regelmässigkeit in der Verordnung nicht definiert sei. Dieses Kriterium präge die Formulierungen der lit. b–e von Art. 2 VE-KiBeV und sei deswegen abklärungsbedürftig (GL; GLP, SP; KOV, SAV, VFG, VSAV). Es wird auch geltend gemacht, dass die Begriffe Vermittlungsor-

ganisation (UR; K&F), Platzierungsorganisation, Spielgruppe (SSLV), Tagesfamilienorganisation (SVT), Gastfamilie (KOV) und (fremdes) Kind (NE; SAV, VBK, VFG) ebenfalls definiert werden sollten.

In redaktioneller Hinsicht wird verlangt, Art. 2 lit. b, d und e KiBeV insoweit zu ergänzen, dass höchstens vier Kinder gleichzeitig betreut werden dürften, weil sonst Familien, die drei Kinder à mindestens 20 Stunden und ein Kind unter 20 Stunden pro Woche betreuten, keine Bewilligung benötigen (AG, GE; EFS, K&F, net, SKG). Zusätzlich sollte nicht die Betreuungszeit pro Kind, sondern die gesamte Betreuungszeit als Massstab gelten (AG; SKG).

4.1.2 Betreuung

Einige Teilnehmende möchten überprüft haben, ob "Ausbildung, Beobachtung und Behandlung" den Betreuungsbegriff im Kontext dieser Verordnung nicht zu weit ausdehnen. Insbesondere bezweifeln sie, ob die Betreuung im Sinne der Verordnung auch die Ausbildung als Gegenstand haben sollte (ProF, KIT, SVT, VBK) bzw. es wird vorgeschlagen, "Ausbildung" durch "Bildung" zu ersetzen (net). Ein anderer fürchtet, dass die Kriterien der Beobachtung oder Behandlung als Inhalt der Betreuung zu Missverständnissen führen könnten (SAV, VBK).

4.1.3 Tageseltern

Bei den Tageseltern wird die Betreuungsdauer (Art. 2 lit. b VE-KiBeV) von mindestens 20 Stunden pro Woche als zu hoch (GE) bzw. zu tief angesehen (NE, TI; FDP). Ein Teilnehmender schlägt vor, die vorgesehene Betreuungsdauer auf acht Stunden pro Woche herabzusetzen (GE). Andere würden ein Verzicht auf die zeitliche Mindeststundenzahl bevorzugen (UR) und dafür das Kriterium der Entgeltlichkeit berücksichtigen (net).

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wird erwartet, dass eine Ausnahmeregelung getroffen werde, falls die Tageseltern mehr als vier Kinder aus derselben Familie betreuten (FDP, KVP; aF, EFS, EKF, kvs, SA, SBLV, SGF, SKF). Einige Teilnehmer verlangen allgemein eine Erhöhung der Anzahl zu betreuender Kinder (JU, UR; SBLV).

4.1.4 Pflegeeltern

Spiegelbildlich zur Regelung der Tageseltern erwarten mehrere Teilnehmende, dass eine Ausnahmeregelung getroffen werde für den Fall, dass die Pflegeeltern mehr als drei Kinder aus derselben Familie betreuten (FDP, KVP; aF, EFS, EKF, EKFF, kvs, SA, SBLV, SGF, SKF). Andere legen dar, dass für die Pflegebetreuung eine Ausdehnung der Bewilligungspflicht für die Betreuung von derzeit unter fünfzehn- (Art. 4 Abs. 1 PAVO) auf unter achtzehnjährige Kinder nicht zu rechtfertigen sei (GL). Auf der anderen Seite begrüssen einige Teilnehmer ausdrücklich die Erhöhung des massgeblichen Alters (EKFF, PKAS, SKS, VBK). Es gibt zudem Stimmen, die allgemein eine Erhöhung der Anzahl möglicher Pflegekinder wünschen (SZ).

4.1.5 *Tageseinrichtung*

Einige Teilnehmende schlagen vor, dass die relevante Betreuungsdauer von 20 auf zehn Stunden pro Woche herabgesetzt werde (b+b, SGB). Auf der anderen Seite gibt es Stimmen, die eine Erhöhung der Betreuungsdauer pro Woche verlangen (NE, TI; FDP). Gleichzeitig wird verlangt, dass das massgebliche Alter auf 15 Jahre reduziert werde (TI).

Ein Teilnehmer verlangt, dass der Begriff der Tageseinrichtung so definiert werde, dass Angebote im Bereich der Ferien- und Freizeitaktivitäten nicht darunter fallen (SZ).

4.1.6 *Vollzeiteinrichtung*

Ein Teilnehmer wünscht, dass der Begriff der Vollzeiteinrichtung so definiert werden sollte, dass Angebote im Bereich der Ferien- und Freizeitaktivitäten nicht darunter fallen (SZ).

4.1.7 *Platzierungsorganisation*

Einige Teilnehmende machen geltend, dass die vorgeschlagene Definition der Platzierungsorganisation den falschen Eindruck erwecke, dass diese Organisation für den formellen Entscheid über die Platzierung des Kindes zuständig sei. Gemäss Art. 45 Abs. 2 VE-KiBeV sei die Kinderschutzbehörde die dafür zuständige Behörde (ZH). Eine Teilnehmerin wünscht, dass in der Verordnung festgehalten werde, dass Platzierungsorganisationen mit Pflegeeltern Zusammenarbeitsvereinbarungen treffen (as). Auf der anderen Seite verlangt ein Teilnehmer, dass die Platzierungsorganisation nicht berechtigt sein solle, die Pflegeeltern zu beaufsichtigen (GR). Einige Teilnehmende würden die Berechtigung der Platzierungsorganisationen, Pflegeeltern zu vermitteln und beaufsichtigen, auf Tageseltern erweitern oder festhalten, dass ausdrücklich Tageselternorganisationen diese Aufgabe innehätten (BE, TI, UR; K&F, net, SVT).

4.2 **Kantonale Fachbehörde (Art. 3 VE-KiBeV)**

Wie bereits einleitend unter 3.2 dargelegt, wird die Schaffung einer kantonalen Fachbehörde, die zuständig für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht ist, grundsätzlich begrüsst. Mehrere Teilnehmende wünschen, dass der Bund auch eine Fach- bzw. Ansprechstelle zur Unterstützung der kantonalen Fachbehörden und Fachorganisationen einrichte (AR, NW; K&F, net, SVT).

Die Verordnung verlangt, dass die kantonale Behörde eine Fachbehörde ist (Art. 3 Abs. 3 VE-KiBeV). Diesbezüglich möchten einige Teilnehmer festgehalten haben, dass diese Behörde aus ausgebildeten Fachpersonen bestehen solle (as, Int).

Die Vorlage würde bewirken, dass die Aufsicht über Tages- und Pflegeeltern bzw. Einrichtungen und Platzierungsorganisationen auf die kantonale Behörde zentralisiert würde (Art. 3 Abs. 1 KiBeV). Diesbezüglich wird von einem Teilnehmer bezweifelt, ob dies für grössere Kantone sinnvoll sei (VFG). Ein Teilnehmer äussert sich dahingehend, dass die Aufsichtsfunktion besser auf die Vermittlungsstrukturen verlagert werden solle (pj), während ein anderer beantragt, dass Organisation und Aufsicht in der Kinderpflege den Kantonen und Gemeinden zur Regelung überlassen werden solle (SGV). Ein Kanton stellt im Übrigen kritisch fest, dass mit der Neuregelung der

Bezug zur Gemeinde verloren gehe, welcher wegen der einfacheren Erreichbarkeit von Vorteil gewesen sei (SH).

Art. 3 Abs. 4 VE-KiBeV sieht eine Lockerung der Bestimmung von Abs. 1 insoweit vor, als die Kantone die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung und für die Aufsicht im Bereich Tageseltern und Tageseinrichtungen einer anderen geeigneten Behörde übertragen können. Ein Teilnehmer möchte, dass diese Delegationsmöglichkeit auch für Pflegeeltern gelte. Argumentiert wird damit, dass, obwohl der Kanton entsprechende Vorgaben und Standards erstelle, nichts dagegen spreche, wenn die Kompetenz zur Bewilligungserteilung und die Aufsicht auch für Pflegeeltern zum Beispiel an die Gemeinden delegiert würden (AR). Vorgeschlagen wird im Übrigen auch, dass den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt werde, die Kompetenzen einer Fachorganisation zu übertragen (UR). Ein anderer Teilnehmer hält fest, dass abzuklären sei, ob für Pflegefamilien nicht besser die Vormundschaftsbehörde als kantonale Behörde zuständig sein solle, weil sie über die konkreten Fälle besser informiert sei (FDP).

4.3 Kantonale Massnahmen (Art. 4 VE-KiBeV)

Einige Teilnehmende begrüssen ausdrücklich die Verpflichtung der Kantone, Massnahmen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Betreuung zu treffen (Art. 4 Abs. 1 VE-KiBeV) (ZH; EKF, kvs, PKAS, SBLV, SGF). Mehrere möchten in der Verordnung festgehalten haben, dass die Kantone neben der Weiterbildung auch die Ausbildung von Personen fördern (GB; EFS, K&F, KIT, net, SKG). Ein Teilnehmer ist auf der anderen Seite der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Kantons sein könne, die Weiterbildung von Betreuungspersonen zu organisieren oder sogar finanziell zu unterstützen (UR). Es wird auch argumentiert, die kantonalen Massnahmen hätten erhebliche finanzielle und personelle Konsequenzen. Die Ausgestaltung dieser Massnahmen solle deshalb im Kompetenzbereich der Kantone belassen werden. Wenn nicht, sei die vorgesehene Regelung in ein formelles Gesetz aufzunehmen (GR).

Unterschiedliche Meinungen bestehen bezüglich der Schaffung einer Fachstelle, welche die Tages- und Pflegeeltern sowie die Einrichtungen und Platzierungsorganisationen beraten soll (Art. 4 Abs. 2 VE-KiBeV). Auf der einen Seite gibt es Teilnehmer, die eine Pflicht zur Einführung einer Fachstelle begrüssen (LU, NW, TI, UR; SGF², SVT). Ein Kanton empfiehlt, dass die kantonale Behörde i.S.v. Art. 3 VE-KiBeV als Fachbehörde ausgestaltet werde, weil er mit dieser Ausgestaltung gute Erfahrungen gemacht habe (BS). Auf der anderen Seite gibt es aber auch Stimmen, die die Schaffung einer Fachbehörde als Nachteil empfinden (AR, JU, LU, TG) bzw. deren Kosten fürchten (ZH).

Der Entwurf bestimmt, dass die Kantone die Möglichkeit einer Kollektivhaftpflichtversicherung vorsehen können, die für Schäden aufkommt, welche betreute Kinder den in der Pflegefamilie lebenden Personen zufügen (Art. 4 Abs. 3 VE-KiBeV). Diesbezüglich wird verlangt, dass der Abschluss der Versicherung zu einer verbindlichen Pflicht werde (SAV, Unil). Im Übrigen wird vorgeschlagen, dass die Kantone selber eine Kollektivhaftpflichtversicherung abschliessen sollten (GB; EFS, SGB, SKG).

Die Vorlage sieht im Übrigen vor, dass Kantone zum Schutz von Kindern, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, Bestimmungen erlassen können, die über

² Befürwortet wird vom SGF ausdrücklich, dass mindestens eine Fachstelle existiere.

diese Verordnung hinausgehen (Art. 4 Abs. 4 VE-KiBeV). Von einigen wird verlangt, dass dies zu einer Muss-Bestimmung werde (GB; EFS, SKG).

4.4 Bewilligung (Art. 5 ff. VE-KiBeV)

4.4.1 Grundsätze

Einige Teilnehmende erachten die Erteilung einer generellen Bewilligung statt einer jeweils speziellen Bewilligung pro Kind als sinnvoll (GL; Unil). Andererseits gibt es Stimmen, die es bevorzugen würden, wenn die Bewilligung für jedes Kind einzeln erteilt würde (KVP).

Art. 5 Abs. 2 lit. a VE-KiBeV sieht vor, dass eine Bewilligung zur Platzierung oder Betreuung von Kindern nur erteilt wird, wenn gewährleistet ist, dass die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Entwicklung gefördert werden. Ein Teilnehmer findet eine Verpflichtung für Tageseltern zur Förderung des Kindes als viel zu weitgehend. Es solle genügen, wenn diese Gewähr dafür leisten würden, dass die Entwicklung des Kindes nicht gefährdet werde. Die Förderung derselben solle weiterhin den sorgeberechtigten Eltern obliegen (SAV).

Lit. b obgenannter Bestimmung nennt als weitere Voraussetzung für die Bewilligung, dass die Kinder aufgrund des familiären, kulturellen oder religiösen Hintergrundes nicht diskriminiert werden. Ein Teilnehmer hat sich gegen diesen Vorschlag kritisch geäußert und argumentiert, dass gemäss dieser Bestimmung Kinder nur bei Personen des gleichen Kulturkreises untergebracht werden könnten, was nicht praktikabel und aus pädagogischer Sicht unsinnig sei (FDP). Ein Kanton möchte die Kriterien des Geschlechts und der Herkunft in der Verordnung berücksichtigt haben (GE).

4.4.2 Bewilligungspflicht / Befreiung von der Bewilligungspflicht / Bewilligung auf Probe

Diese Verordnungsbestimmungen sind im Fokus der meisten Vernehmlassungen gewesen. Insbesondere die Bewilligungspflicht für die Tagesbetreuung im Rahmen der freiwilligen ausserfamiliären Betreuung ist auf breite Kritik gestossen (AG, BE, GR, JU, LU, SZ, UR, ZH; CVP, FDP, GLP; K&F, net, EKF, EKFF, kvs, pj, SA, SAV, SBLV, SBV, SGF, sgv-usam, SKF, SVAMV). Am häufigsten vorgebracht wurde der Einwand, dass zur Regelung dieses Bereichs keine gesetzliche Grundlage und kein Bedürfnis nach Schutzregeln bestehen. Es liege in der Verantwortung der Eltern selbst zu entscheiden, wem sie ihre Kinder zur Betreuung geben möchten. Im Übrigen wird geltend gemacht, dass die neuen Bestimmungen über die Bewilligungspflicht eine verfassungswidrige Verletzung der elterlichen Sorge darstellen würden (GL). Die Regelung bedürfe somit zwingend einer Grundlage in einem referendumsfähigen Gesetz im formellen Sinn (GL, GR). Ein Teilnehmer schlägt vor, die Einführung einer eigentlichen Bewilligungspflicht für die Tagesbetreuung den Kantonen zu überlassen (EKKJ). Ein anderer verlangt hingegen, dass lediglich eine Meldepflicht vorgesehen werden solle (SH).

Von einigen Teilnehmenden wird hingegen vorgeschlagen, dass lediglich gewerbsmässige, professionelle Anbieter von Tages- und Vollzeitbetreuung einer Bewilligungspflicht zu unterstellen seien oder dass sich diese auf Betreuungsverhältnisse beschränke, die auf behördliche Anordnung zurückgehen (LU; GLP, SP; aF, ProF, EKF, kvs, SBLV, SVAMV). In dieselbe Richtung geht die Kritik der Teilnehmer, die bemängeln, dass die Vorlage nicht zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen

Betreuungsformen unterscheide. Bei gewerbsmässiger Kinderbetreuung würde sich eine Bewilligungspflicht begründen lassen, nicht aber bei einer unentgeltlichen Betreuungslösung (AR, GE, VD; GLP, PS; as, SGF). Zurückhaltender ist die Bemerkung von anderen Teilnehmenden, die eine bessere Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Tagesbetreuung wünschen (BE, GB; SKG, SVT).

Einige Teilnehmende beziehen sich lediglich auf die Tagesbetreuung und schlagen vor, dass bei unentgeltlicher Betreuung auf eine Bewilligungspflicht zu verzichten sei (BE, GE). Ein Teilnehmer möchte eine Befreiung von der Bewilligungspflicht für die Tagesbetreuung durch Verwandte (SG, TG). Andere hingegen sind der Meinung, dass die Tagesbetreuung am Wochenende oder in den Ferien bewilligungsfrei sein solle (AG, GR, SH; sgv-usam). Zwei Kantone möchten die Betreuung in den eigenen Räumlichkeiten als bewilligungsfrei erklären (AR, GE).

Ein Kanton wünscht, dass die Tages- und Vollzeitbetreuung durch Verwandte, Schwäger, Freunde und Bekannte insgesamt in der Verantwortung der Inhaber der elterlichen Sorge bleiben (GL). Eine Organisation möchte die Befreiung von der Bewilligungspflicht für Verwandte und Schwäger, sofern dieser Aufenthalt Schul- und Ausbildungszwecken dient (Int). Ein anderer Kanton möchte vom Erfordernis der Bewilligung absehen für Betreuungsverhältnisse, welche nicht erzieherisch begründet seien, falls die Kinder nicht bereits vollzeitlich in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung platziert seien (GR). Ebenso bewilligungsfrei solle die Vollzeitbetreuung von Kindern ab dem 16. Altersjahr sein (GR).

Au-pair-Programme, Austauschprogramme und schulergänzende Betreuungsformen fallen laut Art. 2 lit. a VE-KiBeV ausdrücklich unter den Betreuungsbegriff. Ein weiterer Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer wehrt sich gegen eine Bewilligungspflicht für Jugendliche in Au-pair-Programmen oder für Gastfamilien bei Austauschprogrammen bzw. Ferienaufenthalten (AG, GE, GR, TI, ZH; FDP, GLP, SP; as, ApS, ProF, EKFF, EKKJ, Imu, net, PF, SA, SAV, SBV, sgv-usam, SSV). Argumentiert wird damit, dass für Au-pair- und Austauschschüler in aller Regel eine Organisation zuständig sei, welche Plätze vermittele und bereits strikten Regeln unterliege. Im Übrigen sei eine Bewilligung unnötig, weil die Kinder in einem Alter seien, in dem sie sich wehren können, wenn die Verhältnisse nicht angemessen seien (FDP; SA). Die schulergänzende Betreuung solle ebenfalls keiner Bewilligungspflicht unterliegen, da diese ohnehin von den Schul- oder Gemeindebehörden bewilligt werde (CVP; SVAMV). Nicht angemessen seien im Übrigen die Regelungen für die regelmässige Betreuung von Patenkindern und die Kinderbetreuung in Wohnhäusern (ZH). Ein Kanton macht darauf aufmerksam, dass sich erst aus dem Begleitbericht ergebe, dass nichtsorgeberechtigte Eltern keine Bewilligung benötigen und dass nur die Tages- und Pflegebetreuung ausserhalb des Elternhauses bewilligungspflichtig sei. Dies sollte bereits aus der Verordnung klar zu erkennen sein. In diesem Zusammenhang sei es im Übrigen nicht gerechtfertigt, die Betreuung in einem fremden oder im eigenen Haushalt unterschiedlich zu behandeln (GL). Im Übrigen sei die Regelung über die Bewilligungspflicht diskriminierend, weil sie insbesondere Familien mit Migrationshintergrund treffe. Diese seien nämlich mehr als die anderen auf einen Doppelverdienst angewiesen. (GL).

Auf der anderen Seite gibt es allerdings Stimmen, die es als positiv betrachten, dass auch die Tagesbetreuung bewilligungspflichtig werde (EFS, SVT, SKG, SKS). Ebenfalls begrüsst wird, dass die Vermittlung von Betreuungsplätzen bei bewilligten und beaufsichtigten Tages- und Pflegeeltern oder Einrichtungen in der Schweiz der Bewilligungspflicht unterliegen soll (GB; CUR, EFS, K&F, Int, SKG, SVT). Einige Teilnehmende können nicht einsehen, warum Grosseltern voraussetzungslos von der

Bewilligungspflicht – insbesondere betreffend die Vollzeitbetreuung – befreit würden (TI; EmK, KKV, pj, PKAS, SAV, SKS, SVT, Unil, VBK).

Die Regelung, wonach die Kantone weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen können, wenn die Eignung der Tages- oder Pflegeeltern oder der Einrichtung für die Betreuung sowie die Aufsicht auf andere Weise gewährleistet werden (Art. 8 Abs. 2 VE-KiBeV), ist ebenfalls nicht überall auf Zustimmung gestossen (GB; EFS, K&F, KIT, net, SKG).

Zwischen Befürwortern und Gegnern der Regelung über die Bewilligungspflicht gibt es schliesslich Teilnehmende, die vorschlagen, dass für die Tagesbetreuung lediglich eine Meldepflicht eingeführt werden soll (AG, SH; ProF, SSV). Eine Teilnehmerin bevorzugt hingegen ausdrücklich die Regelung von Art. 4 Abs. 1 der geltenden PA-VO, nach der eine Bewilligung erforderlich ist, wenn ein Kind für mehr als drei Monate betreut wird (SAV).

Einige Teilnehmende begrüssen im Übrigen ausdrücklich die Unterstellung der Platzierungsorganisationen unter die Bewilligungspflicht (Art. 6 Abs. 1 lit. b VE-KiBeV) (as, VBK).

Die Verordnung sieht in Art. 11 Abs. 3 KiBeV neu vor, dass eine Bewilligung auch auf Probe erteilt werden kann. Mehrere Teilnehmende haben sich ausdrücklich gegen diese Möglichkeit ausgesprochen (CVP; ProF, Int).

4.4.3 Bewilligung für Betreuung in akuter Krisensituation

Mehrere Teilnehmende halten die Regelung, nach der eine Bewilligung erforderlich sei, um Kinder in einer akuten Krisensituation zu betreuen, in der Praxis nicht für umsetzbar, weil Krisen nicht vorhersehbar seien (as, EKF, kvs, SAV, SBLV, SBV, SGF, sgv-usam, SKF, SVT, VBK). Aus diesem Grund solle ein Gesuch um Bewilligung auch im Nachhinein gestellt werden können (as). Ein Teilnehmer erachtet die Regelung als nicht notwendig (AG). Andere sind der Meinung, dass die Regelung nur Sinn mache für Personen und Institutionen, die auf Krisensituationen spezialisiert seien (FDP; SA, SBV).

Die vorgesehene Regelung wird hingegen von anderen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (LU, ZH; EKFF). Allerdings sollte gemäss einigen Teilnehmenden der Begriff der Krisensituation genauer definiert werden (AR, ZH). Ein Kanton schlägt vor, dass in der Bewilligung festgehalten werden solle, ob sich das Angebot für die Aufnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen eigne (BE).

Ein Kanton hält fest, dass die Qualität der Eignungsabklärung von Pflegeeltern im Hinblick auf die Professionalisierung der Kinderschutzbehörde ab 2013 noch gesteigert werde. Somit gebe es keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund mehr für das Erfordernis einer Bewilligung vor Anordnung einer Notfall-Platzierung im Rahmen einer Kinderschutzmassnahme. Im Übrigen könne gemäss der bisherigen Praxis in den meisten Fällen eine Bewilligung auch erst nachträglich ausgestellt werden (GR).

4.4.4 Gesuchsteller/in der Bewilligung

Der Vorentwurf sieht vor, dass für eine Einrichtung bzw. Platzierungsorganisation jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede handlungsfähige natürliche Person oder Personengesellschaft eine Bewilligung beantragen

kann (Art. 7 lit. b und c VE-KiBeV). Ein Kanton würde es bevorzugen, wenn Träger der Bewilligung der Leiter oder die Leiterin der Organisation wäre (GE). Ein anderer Kanton wünscht hingegen, dass die Bewilligungen für Einrichtungen nicht mehr der Leitung, sondern der Trägerschaft ausgestellt würden. Dies, weil dadurch die Verantwortlichkeiten klarer geregelt werden könnten (GR).

4.4.5 *Betreuungsverbot*

Ein Kanton begrüsst die Möglichkeit, ein Betreuungsverbot auszusprechen. Diese sei allerdings in einem formellen Gesetz festzuhalten (GR). Ein anderer Kanton hält fest, dass ein Betreuungsverbot nur mit enormem Aufwand umgesetzt werden könne (UR).

4.4.6 *Prüfung des Gesuchs*

Ein Teilnehmender lehnt das für Bewilligungsgesuche von Pflegeeltern vorgesehene Summarverfahren ab (AR).

4.4.7 *Entzug*

Beanstandet wurde zudem, dass Art. 13 Abs. 3 VE-KiBeV zu weit gehe, denn die Bestimmung lasse es nicht zu, dass die individuellen Interessen der einzelnen Kinder ausreichend berücksichtigt werden könnten (PKAS).

4.5 Anzahl zu betreuender Kinder in der Tages- und Vollzeitbetreuung (Art. 15 bzw. Art. 22 VE-KiBeV)

Die Vorlage sieht vor, dass Tageseltern vier fremde Kinder bzw. einschliesslich der eigenen Kinder nicht mehr als fünf minderjährige Kinder gleichzeitig betreuen dürfen (Art. 2 und Art. 15 VE-KiBeV). Spiegelbildlich sieht der Vorentwurf für Pflegeeltern vor, dass diese drei fremde Kinder bzw. einschliesslich der eigenen Kinder nicht mehr als vier minderjährige Kinder gleichzeitig betreuen dürfen (Art. 2 lit. b und Art. 22 VE-KiBeV). Mehrere Teilnehmende finden diese Limiten nicht praxistauglich (FDP; EKFF, SA, SAV, SBV, VBK, VFG). Allgemein wird die Anzahl Kinder als zu tief empfunden (GL, JU, VD, TI; FDP, KVP; EKF, EKFF, SBLV, SGF, SVT). Gefordert wird die Einführung von Ausnahmeregelungen, namentlich für den Fall, dass es sich bei den betreuten Kindern um mehr als drei bzw. vier Kinder aus derselben Familie handle (FR; aF, EKF, KOV, kvs, Int, PKAS, SBLV, SKF, VBK) oder für den Fall, dass die betreuende Familie ein weiteres eigenes Kind bekomme (SP). Ein Kanton schlägt vor, dass die eigenen Kinder in der Gesamtzahl Kinder nicht mitzuberechnen seien. Der Umstand, dass bereits eigene Kinder vorhanden seien, könne bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens berücksichtigt werden (TI). In Bezug auf die Tagesbetreuung durch Verwandte und Bekannte verlangt ein Kanton, dass es in der Verantwortung der Eltern liege zu entscheiden, wie viele betreute Kinder sie neben den eigenen akzeptieren würden (GL). Ein anderer Kanton fände eine Begrenzung in Bezug auf die Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder in der Tagesbetreuung nur für Jugendlichen bis zu 12 Jahren sinnvoll (FR).

Ein Kanton lehnt hingegen lediglich die Beschränkung der Höchstzahl Kinder für Pflegeeltern ab. Argumentiert wird damit, dass diese Beschränkung dazu führe, dass

nur noch Kleinfamilien Bewilligungen erhalten könnten, obwohl erfahrungsgemäss meist grössere Familien bereit und geeignet seien, Pflegekinder aufzunehmen (ZH).

4.6 Voraussetzungen der Bewilligung für Tages- und Pflegeeltern (Art. 16 und Art. 23 VE-KiBeV)

a) Tageseltern

Einige Teilnehmer reklamieren, in den Erläuterungen würde über den Verordnungstext hinaus eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage als Voraussetzung für die Bewilligung verlangt. Diese Diskrepanz sei zu berichtigen (SA, SBV, sgv-usam).

b) Pflegeeltern

Ein Teilnehmer erachtet die den Pflegeeltern auferlegten Regelungen für unnötig. Die wirtschaftliche Lage und die Wohnverhältnisse seien nicht ausschlaggebend dafür, ob sich eine Familie als Pflegefamilie eigne (ZH; FDP). Vielmehr sollten Eigenschaften wie Sozialkompetenz, Empathie und Verantwortungsbewusstsein relevant sein (FDP). Die Tatsache, dass Pflegeeltern wirtschaftlich auf ein Pflegegeld angewiesen seien, spreche nicht von vornherein gegen ihre Betreuungsfähigkeit. Aus diesem Grund solle das Kriterium der gesicherten wirtschaftlichen Grundlage weggelassen werden (ZH). Ein weiterer Teilnehmer hält fest, dass Pflegeeltern auch bereit sein sollten, mit den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten und diese bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als leibliche Eltern den Umständen entsprechend zu unterstützen (SSV).

4.7 Voraussetzungen der Bewilligung und Qualitätsanforderungen für Tages- und Vollzeiteinrichtungen sowie Platzierungsorganisationen (Art. 19, Art. 26 f. und Art. 30 f. VE-KiBeV)

a) Tageseinrichtungen

Die Kritik der Teilnehmenden bezieht sich insbesondere auf Art. 19 Abs. 1 lit. b VE-KiBeV. Die Vorlage sieht vor, dass die Bewilligung erteilt wird, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens ein Viertel der anwesenden Betreuungspersonen eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen kann. Mehrere Teilnehmende berufen sich auf die Qualitätsziele der neuen Verordnung und verlangen eine Erhöhung der vorgesehenen Schwelle an ausgebildetem Personal (AKZ, GB; b+b EFS, K&F, SAV, SKG, SGB). Drei Teilnehmende äussern sich allgemein negativ über die Vorschrift eines Ausbildungsgrades bzw. eines Betreuungsschlüssels und betrachten diese als unnötig und übermässig restriktiv (SH; FDP; sgv-usam). Die Betreuung von Kindern erfordere hohe Kompetenzen, über die ein Abschlussdiplom nicht Auskunft geben könne (NW).

Gewünscht wird von einigen Teilnehmern ebenfalls eine Präzisierung des Begriffs "genügende Zahl von Betreuungspersonal" (GB; EFS, SAV, SGB, SKG).

Ein Kanton verlangt, dass die für die Vollzeiteinrichtungen und Platzierungsorganisationen geforderten Voraussetzungen an der angemessenen Qualifikation im Führungsbereich des Leiters oder der Leiterin (Art. 27 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 VE-KiBeV) ebenfalls für die Tageseinrichtung gelten sollten (ZH). Im Übrigen solle sich das Konzept gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c VE-KiBeV auch zu den pädagogischen Grundsätzen der Tageseinrichtung äussern (ZH). Andere verlangen hingegen, dass

minimale Standards bezüglich der Strukturqualität von Tageseinrichtungen in der Verordnung verankert werden (GB).

Im Übrigen wird kritisiert, dass die neue KiBeV den Rahmen der anerkannten Ausbildungen und der Betreuungsschlüssel enger fasse als die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) oder die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) (VD; CUR, Int).

b) Vollzeiteinrichtungen

Gewünscht wird von einigen Teilnehmenden eine Präzisierung der Begriffe "genügende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern" (Art. 26 lit. c VE-KiBeV), "genügende praktische Erfahrung" (Art. 27 Abs. 1 lit. b VE-KiBeV) bzw. "entsprechende Qualifikation" (Art. 27 Abs. 3 VE-KiBeV) (CUR, K&F, SAV, SKI).

Einige Teilnehmende erachten die Ausbildungsanforderungen für das Personal von Vollzeiteinrichtungen (Art. 27 VE-KiBeV) zu hoch bzw. zu eng formuliert (SH; CUR, VFG). Die hohen Hürden würden dazu führen, dass nicht mehr genügend Mitarbeitende mit entsprechenden Qualifikationen gefunden werden könnten (SH). Ein anderer findet, dass es im Ermessensspielraum der Leitung liegen solle, ob diese Personen mit einer Ausbildung aus einem verwandten Fachbereich aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit einstelle. Wichtig sei, dass es sich um eidgenössisch anerkannte Ausbildungen handle (as). Kritisiert wurde auch die Pflicht, für das Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen zu müssen (sgv-usam).

Die Vorlage verlangt in Art. 27 Abs. 4 VE-KiBeV, dass mindestens die Hälfte der anwesenden Betreuungspersonen eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen können. Zwei Teilnehmer legen kritisch dar, dass insbesondere Kleininstitutionen diesen Anforderungen in den seltensten Fällen nachkommen könnten (CUR, Int, SKI).

Im Übrigen wird betont, dass die neue KiBeV den Rahmen der anerkannten Ausbildungen enger fasse als die Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) oder die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) (AG, VD; CUR, Int).

c) Platzierungsorganisation

Ein Teilnehmer stellt fest, dass die Verordnung nur die Platzierungsorganisation verpflichte, Aus- und Weiterbildungen anzubieten. Eine parallele Verpflichtung zu Lasten der Kantone sei vorzuziehen (SAV). Ein Kanton macht im Übrigen geltend, dass die professionellen Anforderungen für Platzierungsorganisationen zu hoch seien (JU). Eine Organisation verlangt eine Konkretisierung von Art. 31 Abs. 1 lit. c, weil nicht klar sei, wie theoretische und praktische Kenntnisse der KiBeV nachgewiesen und von staatlicher Seite überprüft werden sollen (Int).

4.8 Gesuch um Bewilligung (Art. 20, 24, 28 und 32 VE-KiBeV)

Ein Kanton betrachtet die Regelungen als nicht praktikabel (BE). Von mehreren Teilnehmern wird konkret beanstandet, dass das Gesuch einen Strafregisterauszug zu erhalten habe (BE, GE, ZH; Int, SBV, SSV). Dies würde heute auch bei Lehrern nicht verlangt (SBV). Häufig werde im Übrigen ein Gesuch um Eröffnung einer Einrichtung gestellt, bevor sämtliche künftige Mitarbeitenden bekannt seien (GE; Int). Es mache mehr Sinn, nur den Strafregisterauszug der Leitung zu verlangen, dafür aber die Or-

ganisationen zu verpflichten, bei jeder Anstellung von Mitarbeitenden die entsprechenden Auszüge einzuholen und auf Anfrage der kantonalen Stelle vorzuweisen (BE). Ein Kanton ist der Ansicht, dass dem Strafregisterauszug wenig Aussagekraft zukomme, weil für diesen relativ kurze Lösungsfristen gelten. Es wird vorgeschlagen, dass die zentrale kantonale Stelle das Zugriffsrecht auf das Strafregister erhalte (GR).

Andere Teilnehmende beanstanden, dass das Gesuch einen Handelsregisterauszug enthalten müsse (TI; K&F, KIT, net). Es werde bezweifelt, dass kleine Institutionen mit privater Trägerschaft die Voraussetzungen für einen Eintrag im Handelsregister erfüllen (SP).

Auf der anderen Seite gibt es Teilnehmer, die die Voraussetzungen des Gesuchs für Tageseinrichtungen insoweit erweitern möchten, als diese auch Angaben über ihre Räumlichkeiten einreichen müssten (AKZ; KIT, net).

4.9 Betreuungsvertrag (Art. 34 VE-KiBeV)

Die Pflicht zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird von einigen Teilnehmenden ausdrücklich begrüsst (GL, LU, SH, TI, ZH; CUR, SKS, Unil, VBK). Der Vertrag solle allerdings bereits vor Beginn des Betreuungsverhältnisses abgeschlossen werden (ZH). Ein Kanton verlangt darüber hinaus, dass die Verpflichtung auf die unentgeltlichen Verhältnisse auszuweiten sei (TI).

Andere Teilnehmende finden hingegen, dass der Betreuungsvertrag einen unnötigen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstelle. Dieser solle nicht zwingend vorgeschrieben werden (FDP, GLP; SA, SAV, SBV, sgv-usam). Es wird festgehalten, dass es lediglich für Kindesschutzmassnahmen (GLP), entgeltliche Vollzeitbetreuungsverhältnisse in Einrichtungen (GR) oder für bewilligungspflichtige Verhältnisse (UR) sinnvoll sei, zentrale Punkte schriftlich zu regeln.

Mehrere Teilnehmende empfinden die Bestimmungen über den Inhalt des Vertrags – insbesondere für die Tagesbetreuung – als zu detailliert und einige Punkte als irrelevant (UR, ZH; SP, KIT, net, SVT, Unil, VBK). Musterverträge, die vom Bund oder von den kantonalen Behörden ausgearbeitet würden, wären zweckdienlicher (ZH). In formeller Hinsicht machen drei Teilnehmende geltend, dass die aufgelisteten Kriterien nicht auf Verordnungsstufe gehörten (SSV), dass der Betreuungsvertrag auf kantonalen Ebene geregelt sein solle (VS) und dass der Formzwang des Betreuungsvertrages in einem formellen Gesetz vorzusehen sei (Uniba).

Auf der anderen Seite verlangen drei Teilnehmende, dass die Bestimmungen über den Betreuungsvertrag konkretisiert werden (VSAV) und insbesondere die Begriffe "Entgelt" (as) und "Betreuungsplan" (Int) näher zu erklären seien.

Bezüglich der Vereinbarung betreffend die kulturelle und religiöse Erziehung des Kindes (Art. 34 Abs. 1 lit. b VE-KiBeV) betont ein Kanton, dass eine Laienbetreuung gewährleistet werden solle (GE).

4.10 Einführungs- und Weiterbildungskurse (Art. 36 und 39 VE-KiBeV)

a) Tages- und Pflegeeltern

Die Einführung der Pflicht zum Besuch eines Einführungs- bzw. Weiterbildungskurses wird von einigen Teilnehmenden grundsätzlich begrüsst (NW; EKFF, EmK, SVT). Ein Kanton betrachtet hingegen die Verpflichtung als kein geeignetes Mittel zur Er-

reichung des angestrebten Ziels und schlägt eine grundsätzliche Pflicht zur regelmässigen Weiterbildung vor (ZH).

Einige Teilnehmende halten fest, dass das Obligatorium für Einführungskurse für sämtliche Tages- und Pflegeeltern unnötig bzw. übertrieben sei (AI, GL, ZH; GLP; aF, SAV, sgv-usam, VBK). Ein anderer betrachtet die Regelung als undurchführbar (Int). In allgemeiner Weise bemängeln mehrere Teilnehmende, dass die Regelung zu absolut sei und keine Ausnahme vorsehe (FDP, SP; SSV, SVT, VBK). Andere verlangen hingegen mehr Mitspracherechte seitens der Kantone (NE). Ein Teilnehmer gibt zu bedenken, dass eine Verpflichtung zum Besuch von Kursen zu erheblichen Kosten führen würde. Dies würde viele interessierte Tagesmütter abschrecken, was wiederum zu einer Verknappung des Angebots führen dürfte (SAV). Im Sinne einer Präzisierung möchte ein Kanton in der Bestimmung festgehalten haben, dass die Pflicht zur Weiterbildung nur für bewilligungspflichtige Tages- und Pflegeeltern gelte (SH). Ein Teilnehmer beantragt, Art. 36 VE-KiBeV insoweit zu ergänzen, dass Tages- und Pflegeeltern vor oder im ersten Jahr ihrer Betreuungstätigkeit einen Einführungskurs besuchen könnten (UR). Weiter wird verlangt, dass die Weiterbildungsregelung auf kantonaler Ebene geregelt werden solle (VS). Eine Teilnehmerin verlangt zuletzt, dass die Kantone verpflichtet werden sollten, berufsbegleitende Weiterbildung anzubieten für Personen, die mehrere Jahre ohne pädagogisch anerkannte Ausbildung im Bereich Kinderbetreuung gearbeitet hätten (SKG).

b) Einrichtungen

Eine Teilnehmerin äussert sich der Regelung im Vorentwurf kritisch gegenüber und erachtet die vorgesehene Weiterbildungsregelung als undurchführbar, weil die Zahl der Anbieter von Weiterbildungen derart gross sei, dass kein Kanton in der Lage sei, sämtliche Weiterbildungsstätten zu prüfen. Zudem sei es nicht möglich, jedes Jahr alle pädagogisch tätigen Mitarbeitenden an Weiterbildungskurse zu schicken (Int). Zum Teil wird auch argumentiert, dass die vorgesehene Pflicht, insbesondere für kleinere Einrichtungen, aus Kostengründen schwierig wahrzunehmen (GE, GR, VD). Aus diesem Grund sei es besser, den Kantonen die Freiheit zu überlassen, die Regelmässigkeit der Weiterbildungskurse vorzusehen (VD).

Vier Kantone erachten die Vorschrift einer jährlichen Weiterbildung als zu weitgehend (GE, GL, JU, TI). Diese Regelung sei durch eine Pflicht zu regelmässigen Weiterbildungen zu ersetzen (GL) bzw. sie sei insoweit umzuwandeln, dass nur die Möglichkeit bestehen solle, Weiterbildungskurse zu besuchen (GE). Einige Teilnehmende verlangen zuletzt, dass die Verordnung interne Weiterbildungen für Einrichtungen anerkennen sollte (CUR, SSV).

4.11 Rechte und Pflichten von Vollzeiteinrichtungen und Platzierungsorganisationen (Art. 40 ff. und Art. 44 ff. VE-KiBeV)

Ein Kanton stellt fest, dass es systemwidrig sei, wenn Einrichtungen und Platzierungsorganisationen verpflichtet würden, Kinder auf eine Umplatzierung, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder den Eintritt in die Volljährigkeit vorzubereiten und sie bei den entsprechenden Schritten zu begleiten. Dies, weil die Kinderschutzbehörde oder die gesetzliche Vertretung für die Platzierung und die Begleitung des Betreuungsverhältnisses zuständig seien (ZH). Bezüglich der Pflicht zur Führung von Verzeichnissen wird im Übrigen geltend gemacht, dass die Auflistung des Inhalts der Kinderdossiers sowie der Verzeichnisse von Einrichtungen und Platzierungsorgani-

sationen unnötig seien (ZH). Die betreffenden Verpflichtungen brächten neben denjenigen über die Pflichten von Vollzeiteinrichtungen eine riesige Bürokratie mit sich (NW). Zwei Kantone erachten zudem die Verpflichtung für die Einrichtungen als überflüssig, der kantonalen Behörde jährlich Verzeichnisse einzureichen (Art. 41 VE-KiBeV) (GE, NW). Zwei Kantone finden im Übrigen die Verfahrensbestimmungen über die Platzierungsorganisationen insoweit problematisch, als diese zu Zuständigkeitskonflikten zwischen Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz führen könnten (AR, TI). Insbesondere sei an Art. 44 lit. b VE-KiBeV zu denken, der vorsehe, dass die Platzierungsorganisation die von ihr angestellten Pflegeeltern beaufsichtigen könne (AR). Diese Bestimmung stehe in Widerspruch zum Ziel der Stärkung der Aufsicht (Unil). Unverständlich ist für einige Teilnehmer die Bestimmung von Art. 45 Abs. 1 lit. b KiBeV, weil zwischen Platzierungsorganisation und Pflegeeltern kein Arbeitsvertrag (Unil) bzw. nicht immer ein Arbeitsvertrag (as, EmK) bestehen könne. Ein anderer Kanton stellt fest, dass Platzierungsorganisationen zwar in Zukunft eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle benötigen, immer aber gleichzeitig ausserordentlich grosse Kompetenzen eingeräumt würden. Diese Entwicklung sei höchst problematisch, da Platzierungsorganisationen keinen expliziten Auftrag mit entsprechendem Leistungsvertrag hätten, sondern privatrechtlich organisiert und gewinnorientiert seien. Eine klare Trennung zwischen behördlichen Aufgaben und Aufgaben der privaten Organisationen sei nicht gewährleistet (BE). Darüber hinaus sei es nicht einzusehen, weshalb im Abschnitt über die Tages- und Pflegeeltern eine entsprechende Bestimmung über die Rechte und Pflichten fehle (PKAS).

4.12 Die Statistik (Art. 38 und Art. 69 VE-KiBeV)

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zur Erhebung statistischer Daten erachten mehrere Teilnehmende die Umsetzung der Regelung über die Statistikerhebung insbesondere in Bezug auf die Meldepflicht für die von der Bewilligungspflicht befreite Tages- und Pflegeeltern (Art. 38 Abs. 2 VE-KiBeV) mit zu hohem Administrationsaufwand verbunden (TG; FDP, GLP, KVP, SP; as, PKAS, SAV, SBLV, sgV-usam, SSV, SVT) bzw. als unmöglich (GE, UR, ZH; Int). Im Bereich der bewilligungsbefreiten Betreuungsverhältnisse sei mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen (SP; as). Einige Teilnehmende verlangen ausdrücklich, dass die vorgesehenen Pflichten für Pflege- und Tageseltern im Rahmen der freiwilligen ausserfamiliären Betreuung bzw. für Verwandte zu streichen seien (SAV, Unil). Eine Teilnehmerin ist der Ansicht, dass sich die Übermittlung von Daten auf Pflegeeltern und Einrichtungen zu beschränken habe (Int). Ein Kanton erkennt kein überwiegendes Interesse für die Statistikerhebung (GR). Ein anderer Kanton verlangt, dass für Tageseltern nur statistische Angaben in reduziertem Umfang eingefordert werden sollten (AR).

Auf der anderen Seite gibt es hingegen Teilnehmende, die eine umfassendere Statistik wünschen. Tagesbetreuungsverhältnisse unter 20 bzw. zehn Stunden pro Woche und Kind sollen ebenfalls statistisch erfasst werden (SGB, SVT). Vorgeschlagen wird ausserdem, dass die Statistik sämtliche Kinder erfassen müsse und nicht nur jene, die ausserhalb ihres Elternhauses betreut werden (ProF). Andere verlangen genauere Angaben über die Umsetzung (AR) bzw. den Gegenstand (NW) der statistischen Erhebungen. Zur Erhebungsmethode wird vorgeschlagen, dass anstatt einer Meldepflicht besser bestehende Datenquellen spezifisch ausgebaut werden sollten (EKf, kvs, SKF).

4.13 Aufsicht über Tages- Pflegeeltern und Einrichtungen (Art. 54 ff. VE-KiBeV)

Ein Kanton lehnt die Aufsicht über die Tagesbetreuung (Art. 54 VE-KiBeV) ab. Jährliche Besuche seien übertrieben und bedeuteten zu viel Aufwand. Die Bestimmung sei so abzuändern, dass Besuche bei Tageseltern auf Antrag der Platzierungsorganisationen erfolgen würden, falls diese erfahren, dass ein Betreuungsverhältnis problematisch sei (JU). Ein Teilnehmer ist der Ansicht, dass ein Visitationsintervall von zwei Jahren ausreichend sei, da dieses bei Bedarf ohne Weiteres erhöht werden könne (AR). Begrüssenswert wäre es auch, wenn die kantonale Fachbehörde die Aufsicht über die verschiedenen Betreuungsinstitute an eine Fachorganisation delegieren könne (UR).

Ein Kanton verlangt im Bereich der Aufsicht über Platzierungsorganisationen insoweit eine Ergänzung, als die kantonale Behörde auch ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche durchzuführen berechtigt sein müssten (GR). Eine Teilnehmerin wünscht, dass aus der Aufsichtstätigkeit den Tages- und Pflegeeltern keine Kosten erwachsen sollten (Int).

4.14 Internationale Verhältnisse (Art. 58 ff. VE-KiBeV)

Art. 60 Abs. 2 VE-KiBeV sieht vor, dass die kantonale Ausländerbehörde über ein allfälliges Visum oder eine Aufenthaltsbewilligung für das Kind entscheidet. Ein Kanton wehrt sich gegen diese Bestimmung und macht geltend, dass die verwendeten Begriffe unpräzise und teilweise falsch verwendet würden. Die Ausländerbehörde entscheide nicht über Einreisevisa und erteile keine Aufenthaltsbewilligungen, solange sich die betroffenen Personen im Ausland befänden (GR).

Art. 63 Abs. 1 VE-KiBeV sieht vor, dass ein Kind im Ausland nur dann bei Pflegeeltern oder in einer Einrichtung platziert werden darf, wenn nach dem Recht des ausländischen Staates gewährleistet ist, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend betreut wird und eine genügende Aufsicht besteht. Diese Regelung sei gemäss zwei Kantonen in der Praxis nicht umsetzbar (BL, GE). Zu denken sei an diejenigen Fälle, in denen die Eltern ihr Kind für einen Sprachaufenthalt ins Ausland schicken würden. Von dieser Regelung sollten diejenige Fälle ausgeklammert werden, in denen die gesetzlichen Vertreter des Kindes die Platzierung im Ausland vorgenommen hätten. Weiter führt ein Kanton aus, dass die Bestimmung, nach der die Kinderschutzbehörde mindestens einmal pro Monat mit dem platzierten Kind und den Pflegeeltern oder der Einrichtung Kontakt aufnimmt (Art. 66 Abs. 2 VE-KiBeV) aufgrund fehlender Mittel in der Praxis kaum umsetzbar sei (GE). Ein Kanton betrachtet hingegen lediglich die aufgrund von Kinderschutzmassnahmen erfolgten Platzierungen als befriedigend geregelt. Die übrigen Kinder könnte nämlich eine Einrichtung in der Schweiz nach wie vor im Ausland platzieren, ohne dass die kantonale Behörde darüber zu informieren sei. Es bestehe hier eine Regelungslücke, die geschlossen werden müsse (BE). Eine Teilnehmerin hält hingegen fest, dass die Bestimmung lediglich auf Platzierungen im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen Anwendung finden solle (SAV).

Ein Kanton empfiehlt schliesslich, dass die Bestimmungen durch Kantons- und Bundesvertreter zu revidieren seien (VS).

4.15 Mitteilungspflichten (Art. 70 f. VE-KiBeV)

Von einem Kanton wird vorgeschlagen, eine Grundlage zu schaffen, damit die platzierenden Personen und Stellen Zugang zu einer Liste mit den bewilligten Plätzen erhalten. Dies könne insbesondere für Jugendstrafbehörden von Interesse sein, die straffällige Jugendliche in denselben Einrichtungen und Familien wie die Zivilbehörden platzierten (ZH). Ein anderer Teilnehmer verlangt die Einführung einer Meldepflicht für Tages- und Pflegeeltern bei der Einwohnerkontrolle (SH).

4.16 Strafbestimmungen (Art. 72 VE-KiBeV)

Verschiedene Beanstandungen hat die Einführung einer Ordnungsbusse bis zu 5'000 Franken für das Betreuen oder Platzieren von Kindern ohne entsprechende Bewilligung ausgelöst. Einerseits wird die Höhe der Busse kritisiert (FDP). Ein Kanton verlangt eine Erhöhung der Ordnungsbusse bis zu 10'000 Franken (BL). Andererseits wird geltend gemacht, dass die Strafbestimmungen nicht sinnvoll seien, weil viele Betroffene nicht wüssten, dass sie für die Betreuung eine Bewilligung bräuchten. Im Übrigen seien die Voraussetzungen der Bewilligungspflicht teilweise unklar, die Merkmale des strafbaren Verhaltens somit zu wenig bestimmt und nicht für jedermann erkennbar (K&F, SAV). Zudem wird verlangt, dass die Strafbestimmungen zwischen Einrichtungen, Platzierungsorganisationen einerseits und Tagesfamilien sowie Pflegefamilien andererseits unterscheiden sollten (K&F, net). Eine Stimme schlägt eine Bestrafung lediglich im Bereich der Vollzeitbetreuung vor (SVT). Ein Kanton rügt zuletzt, dass die vorgesehene Busse eine gesetzliche Grundlage in einem formellen Gesetz finden müsse (GR).

4.17 Schlussbestimmungen (Art. 73 ff. VE-KiBeV)

Die Teilnehmenden haben sich u.a. zur Festsetzung des Betreuungsentgelts (Art. 73 Abs. 1 lit. d VE-KiBeV) geäußert und geltend gemacht, dass sich diese lediglich auf die Vollzeitbetreuung beziehen solle (KIT, net, SVT). Beim Erlass der Bestimmungen über das Betreuungsentgelt sollten die Kantone zudem gewährleisten, dass sich die Erwerbstätigkeit beider Eltern lohne (EFS, SKG). Eine Teilnehmerin stellt fest, dass es – zumindest soweit es die freiwillige ausserfamiliäre Betreuung betrifft – an einer gesetzlichen Grundlage für die staatliche Regelung dieses Punktes fehle (SAV). Eine andere macht geltend, dass die Bestimmungen so zu ergänzen seien, dass aus den Vollzugsverordnungen ersichtlich sein müsse, welche kantonale Fachstelle für die Bewilligung, die Aufsicht und die Beratung zuständig sei. Gefordert wird ebenfalls, dass die strukturellen Anforderungen an die verschiedenen Betreuungsformen sowie an Platzierungs- und Vermittlungsorganisationen unbedingt auf schweizerischer Ebene zu regeln seien. Das Gleiche gelte auch für die finanzielle Beteiligung des Kantons (K&F).

Zwei Teilnehmende rügen im Übrigen, dass die Schlussbestimmungen dem Bestreben zuwiderlaufen, unter den Kantonen eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten. Die schweizweite Standardisierung solle nicht abgeschwächt werden (AR, GR). Ein Teilnehmer macht hingegen geltend, dass es Aufgabe der Kantone sei festzulegen, wie sie die Verordnung im Detail umsetzten (NW).

Ein Kanton bezieht sich konkret auf die Bestimmung von Art. 76 VE-KiBeV, die vorsieht, dass nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen ihre Gültigkeit bis längstens ein Jahr nach Einsetzung der kantonalen Behörde behalten. Diese Bestimmung sei

insoweit zu lockern, als die Bewilligungen ihre Gültigkeit zwei Jahre nach Einsetzung der kantonalen Behörde behalten würden (TI). Eine Teilnehmerin verweist auf Art. 78 Abs. 2 VE-KiBeV und verlangt eine Regelung für Platzierungsorganisationen, die noch keine fünf Jahre tätig seien (as).

4.18 Inkrafttreten (Art. 79 VE-KiBeV)

Ein Teilnehmer äussert sich zur Frage des Inkrafttretens und bevorzugt eine zeitliche Abstimmung mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (GR).

4.19 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone

Einige Kantone haben sich ausdrücklich über die im Zusammenhang mit der Umsetzung der KiBeV auf sie voraussichtlich jährlich zukommenden finanziellen Auswirkungen in personeller und finanzieller Hinsicht geäussert:

- BE: sechs 100%-Stellen
- BS: CHF 650'000
- GR: zwei 100%-Stellen, jährlich CHF 250'000
- JU: zwei 100%-Stellen, jährlich CHF 200'000
- LU: 1'260 Arbeitsstunden
- NE: CHF 280'000-CHF 350'000
- TI: CHF 600'000-800'000
- VD: drei 100%-Stellen
- ZG: CHF 350'000³
- ZH: zehn 100%-Stellen, jährlich CHF 1'300'000

³ Wenn die Gemeinden die Kompetenz zur Bewilligungserteilung und Aufsicht erhalten würden, würde der Mehraufwand jährlich CHF 55'000 betragen.

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes consultés
Elenco dei partecipanti

Kantone:

Cantons:

Cantoni:

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext./ Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

- AKZ** Alternative Kanton Zug
- CVP** Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
Parti Démocrate-Chrétien (PDC)
Partito Popolare Democratico (PPD)
- EDU** Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale
- FDP** Die Liberalen
Les Libéraux-Radicaux
I Liberali
Ils Liberals
- KVP** Katholische Volkspartei Schweiz
Parti Chrétien-Conservateur Suisse
Partito Cristiano Conservatore
- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
Parti Socialiste Suisse (PS)
Partito Socialista Svizzero (PS)
- SVP** Schweizerische Volkspartei (SVP)
Union Démocratique du Centre (UDC)
Unione Democratica di Centro (UDC)
Partida Populara Svizra
- GB** Grüne Partei der Schweiz
Parti écologiste suisse
- GLP** Grünliberale Partei Schweiz

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

- aF** Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
Alliance de sociétés féminines suisses
Alleanza delle società femminili svizzere
- ApS** Au-pair Suisse
- as** avenir-social
- b+b** bildung+betreuung, Schweizerischer Verband für schulische Tages-
betreuung
- CUR** Curaviva

EFS	Evangelische Frauen Schweiz, Femmes Protestantes en Suisse
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen Commission fédérale de coordination pour les questions familiales Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse Commissione federale per l'infanzia e la gioventù
EmK	Arbeitsgemeinschaft Emmentaler-Kodex
Imu	Intermundo
Int	Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik
K&F	Fachstelle Kinder&Familien, Aargau
KIT	Kitas, Assae, Assai
KOV	Kovive
kvs	Kaufmännischer Verband Schweiz
net	Netzwerk Kinderbetreuung
pj	Pro juventute
PF	Pro Filia
PKAS	Pflegekinder-Aktion Schweiz
ProF	Pro Familia: Dachverband der Familienorganisationen in der Schweiz Association faïtière des organisations familiales de Suisse Associazione dirigente delle organizzazioni di famiglia in Svizzera
SA	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale Suisse Unione svizzera degli imprenditori
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SBLV	Schweiz. Bäuerinnen-und Landfrauenverband Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale Uniun da las puras svizras
SBV	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini Uniun Purila Svizra
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGF	Schweizerische Gemeinnützige Frauen

sgv-usam	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione die Comuni Svizzeri Associazion da las Vischnancas Svizras
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse de femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche Uniun svizra da las dunnas catolicas
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
SKI	Fachverband sozialpädagogischer Kleininstitutionen Schweiz
SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia
SSLV	Schweizerischer Spielgruppenleiterinnen-Verband
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales Federazione svizzera delle famiglie monoparentali
SVT	Schweizerischer Verband für Tagesfamilienorganisationen
Uniba	Universität Basel
Unil	Université de Lausanne
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden Conférence des autorités cantonales de tutelle Conferenza delle autorità cantonali di tutela
VFG	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz
VSAV	Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde Association suisse des tutrices et tuteurs officiels Associazione svizzera delle tutrici e dei tutori ufficiali